

Statuten des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbandes

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Name

Unter dem Namen Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband (LLV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz

Der Sitz des LLV befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

1. Der LLV ist der Kantonalverband der Luzerner Lehrerinnen und Lehrer.
2. Der LLV schliesst alle Konferenzen, Stufenvereine sowie Regionalorganisationen und –vereine des Kantons Luzern zusammen.
3. Der LLV ist eine Kantonalsektion des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH). Er setzt er sich für die Einhaltung der Standesregeln des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) im Kanton Luzern ein.
4. Der LLV wahrt und fördert berufs-, standes- und schulpolitische Interessen der Lehrerinnen und Lehrer.
5. Der LLV koordiniert die Eingaben der Basisorganisationen und Kommissionen an kantonale Behörden und Gremien.
6. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verband umfasst Aktivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 3 Aktivmitglieder

- 3.1. Aktivmitglieder können alle Lehrpersonen der Luzerner Volksschule werden. Ehemalige Lehrpersonen sind zur Aktivmitgliedschaft berechtigt.
- 3.2. Die Mitglieder des LLV sind in der Regel einer Stufenkonferenz, einem Stufenverein und einer Regionalorganisation oder einem Regionalverein angegliedert.
- 3.3. Jedes Mitglied des LLV ist Mitglied des LCH.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Aktivmitglied des Verbandes wird, wer den Jahresbeitrag entrichtet.
- 4.2. Das Verbandsjahr entspricht dem Schuljahr, 1. August bis 31. Juli.

Art. 5 Freimitglieder

Alle pensionierten Aktivmitglieder werden Freimitglieder.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des LLV werden auf Vorschlag des LLV-Vorstandes durch den Verbandsrat ernannt.

Art. 6 Stimmrecht

Jedes Aktiv- und Freimitglied ist stimmberechtigt und wählbar.

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Streichung

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 10 Ausschluss

- 10.1. Mitglieder, die dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen oder dem Ansehen des Berufsverbandes schaden, können durch Beschluss des Verbandsrates ausgeschlossen werden.
- 10.2. Gegen Streichung und Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht Beschwerde führen.

III. Mitgliederorganisationen des LLV**Art. 11 Konferenzen und Fachschaftsvereine**

- 11.1. Unter dem Namen Konferenz Kindergarten und Primarstufe (KKPS) besteht ein Stufen- und Fachschaftsverein, der den Statuten des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbandes unterstellt ist.
- 11.2. Unter dem Namen Konferenz Sekundarstufe I (KS I) besteht ein Stufen- und Fachschaftsverein, der den Statuten des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (LLV) unterstellt ist.
- 11.3. Die weiteren Stufenvereine: Musikschullehrerinnen- und -lehrerverein (MLV) und Pensionierte Luzerner Lehrpersonen (PLL) umfassen Lehrpersonen aus der gleichen Stufe oder Schultyp aus dem Kanton Luzern.
- 11.4. Es sind selbstständige Vereine gemäss Art. 60 ff des ZGB.
- 11.5. Statutenänderungen der SFO (Stufen- und Fachorganisationen) werden durch den Verbandsrat LLV genehmigt.

Art. 12 Regionalvereine und -organisationen: (RV/RO)

- 12.1. Regionalvereine und -organisationen umfassen Lehrpersonen einer Gemeinde oder einer Region.
- 12.2. Es können selbstständige Vereine gemäss Art. 60 ff des ZGB sein.
- 12.3. Regionalorganisationen und -vereine werden durch Beschluss des Verbandsrates anerkannt, wenn sie bezwecken, die Interessen der ihnen angeschlossenen Mitglieder innerhalb des LLV zu vertreten und sich den Statuten des LLV zu unterstellen.
Statuten- oder Reglementsänderungen der Regionalvereine/Regionalorganisationen werden durch den Vorstand LLV genehmigt.
- 12.4. Die Regionalorganisation/der Regionalverein kann durch eine Regionalleitung geführt werden. Diese Leitung übernimmt die Funktion des Vorstandes. Sie wird an der Mitglieder- oder Generalversammlung gewählt.

IV. Organisation**Art. 13 Organe**

Die Organe des LLV sind:

- Urabstimmung
- Verbandsrat
- Vorstand
- Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Schiedsgericht

Art. 14 Urabstimmung

Die Urabstimmung kann verlangt werden:

- von 1/5 der Mitglieder
- vom Verbandsrat
- vom Vorstand

Art. 15 Verbandsrat (VR)

1. Der Verbandsrat ist die Legislative des Verbandes.
2. Die Mitglieder werden durch die Konferenzen, Stufen- und Regionalorganisationen/-vereine gewählt.
3. Jedes Mitglied des Verbandsrates hat nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist möglich. Sie hat Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Art. 16 Vertretung im Verbandsrat

1. Konferenzen: Die Leitungsmitglieder mit Ausnahme der Leitungsperson sind Mitglieder im Verbandsrat.
2. Stufenvereine: Der PLL und der MLV delegieren je zwei Mitglieder in den VR.
3. Jeder Regionalverein und jede Regionalorganisation hat Anrecht auf eine Einervertretung im VR. Ausnahme bildet der LLV Stadt Luzern, der zwei Mitglieder entsenden kann (VLSL und PLV).
4. Das Mandat der RV/RO wird in der Regel durch die Präsidentin/den Präsidenten, Regionalleiterin/Regionalleiter wahrgenommen.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsrat konstituiert sich selbst. Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/-präsidentin werden auf zwei Jahre gewählt.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben des VR sind im Geschäftsreglement des Verbandsrates festgelegt.

Art. 19 Vorstand LLV

1. Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/-präsidentin, den beiden Leitungspersonen der Konferenzen KPS und Sek I und einem weiteren Mitglied.
2. Er wird alle zwei Jahre durch den Verbandsrat gewählt.
3. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Stufen und Regionen zu achten. Es besteht jedoch von keiner Seite ein Rechtsanspruch auf Vertretung.

Art. 20 Konstituierung

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes LLV wird durch den VR gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 22 Leitender Ausschuss

1. Der Vorstand kann für die Ferienzeit einen leitenden Ausschuss bilden.
2. Das Nähere regelt das Geschäftsreglement des Vorstandes.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im Reglement des Vorstandes geregelt.

Art. 24 Geschäftsführer/-führerin

1. Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind in einem Pflichtenheft geregelt.
2. Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 25 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist die Beschwerdeinstanz des Verbandes.

Art. 26 Zusammensetzung und Wahl

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Es wird vom Verbandsrat auf vier Jahre gewählt.
3. Dem Schiedsgericht dürfen keine Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsrates oder Kommissionen angehören.

Art. 27 Aufgaben des Schiedsgerichtes

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schiedsgerichtes sind im Reglement aufgelistet.

Art. 28 Kommissionen

1. Ständige Kommissionen sind:
 - Standespolitische Kommission
 - Kommission für Schulische Heilpädagogik und Integrierte Förderung
 - Kommission für Gestalten
 - Rechnungsprüfungskommission
2. Die ständigen Kommissionen und deren Präsidentinnen/Präsidenten werden vom Verbandsrat gewählt.
3. Wo notwendig, werden die Aufgaben in den entsprechenden Reglementen geregelt.

Art. 29 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

V. Finanzen**Art. 30** Jahresbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Verbandsrat jährlich festgelegt wird.

Art. 31 Beiträge

1. SFO (Stufen- und Fachorganisationen) und RO/RV beziehen von ihren Mitgliedern keine Beiträge.
2. Die SFO und RO/RV werden durch den LLV finanziert.
3. Der Jahresbeitrag für LCH wird von der LLV - Geschäftsstelle an den LCH überwiesen.
4. Jahresbeitrag und Auszahlungsmodus für die Konferenzen, Stufenvereine und Regionalorganisationen werden vom Verbandsrat im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresbudgets LLV festgelegt.

Art. 32 Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten aus der Verbandskasse LLV Sitzungsgelder und Fahrspesen ausbezahlt.
2. Mitglieder des Vorstandes sind ausserdem für ihre Funktion angemessen zu entschädigen.
3. Die Personalkosten der Konferenzen werden über die GS LLV abgerechnet und ausbezahlt.

Art. 33 Fonds

1. Zur Erfüllung des Verbandszweckes können durch Verbandsratsbeschluss besondere Fonds angelegt werden.
2. Diese werden durch die Geschäftsstelle LLV verwaltet.

Art. 34 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen ist, soweit es nicht der Bestreitung laufender Ausgaben dient, in erstklassigen Wertschriften-Anlagen der Kantonalbank oder Luzerner Regionalbanken im Bereich

von Obligationen oder gemischten Anlage-Fonds, wobei der Aktienanteil die 45%-Grenze des Fondsvermögens nicht übersteigen darf, anzulegen.

Art. 35 Rechnungsrevision

1. Die Jahresrechnung wird nach dem Geschäftsabschluss (31. Juli) durch ein Treuhandbüro umfassend geprüft.
2. Die Rechnungsrevisoren des LLV nehmen eine qualitative Prüfung vor und legen dem Verbandsrat Bericht und Antrag vor.

Art. 36 Haftung

Für alle Ansprüche der Kasse haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Rechtsschutz und Rechtsberatung

Art. 37 Rechtsschutz

Der LLV bietet seinen Mitgliedern seinen Möglichkeiten entsprechend Rechtsschutz in beruflichen und im beschränkten Rahmen auch privaten Belangen an. Rechtsschutz bei Fällen vor dem LLV-Beitritt kann nicht angeboten werden.

Art. 38 Organisation

Unterstützungsberechtigung und Organisation sind in einem Reglement festgehalten. Das Reglement wird vom Verbandsrat verabschiedet.

VII. Verkehr mit Behörden

Art. 39 Linienfunktion

1. Gegenüber kantonalen oder schweizerischen Behörden und Verbänden wahrt der LLV die Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verbandsvorstand ist über Eingaben der Konferenzen, Stufen- und Regionalvereine im Voraus in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand kann zu Eingaben der Konferenzen, Stufen- oder Regionalvereine Stellung nehmen und sie dem Verbandsrat zur Beratung vorlegen.
3. Bei regional- oder stufenspezifischen Anliegen beauftragt der LLV-Vorstand in der Regel die entsprechende Konferenz, den Stufen- oder Regionalverein, die Eingabe direkt bei der zuständigen Behörde vorzubringen.
4. Ist das Leitungsteam der Konferenz, der Vorstand des Stufenvereins oder die Leitung des Regionalvereins oder Regionalorganisation mit dem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, entscheidet der Verbandsrat endgültig.

Art. 40 Streik

Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann mit einer Urabstimmung über einen Streikaufruf beschlossen werden.

VIII. Auflösung

Art. 41 Auflösung

Der Verband ist aufgelöst, wenn sich in der Urabstimmung 2/3 aller Mitglieder für die Auflösung entscheiden.

Art. 42

Über die Verwendung allfälligen Verbandsvermögens entscheidet der Verbandsrat an seiner letzten Sitzung.

Art. 43 Datenschutzbestimmungen

Umgang mit Mitgliederdaten

Der LLV bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, die für die vorgegebenen Vereinszwecke gemäss Statuten notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Mitgliederverwaltung sowie Informationen, die im Zusammenhang mit der Beratung der Mitglieder notwendig sind. Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Der LLV verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln. Der LLV kann dem Dachverband, sowie den Mitgliedorganisationen und Sektionen die notwendigen Adressdaten seiner Mitglieder für den Versand von Informationen (Verbandspublikationen, elektronischer Newsletter, Unterschriftenbogen, Mitgliederbefragungen) zur Verfügung stellen. Den Regionalorganisationen kann der LLV die notwendigen Auskünfte über die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder erteilen. Das gilt auch für Dienstleistungsanbieter wie Krankenkassen, mit denen der LLV Verträge über Vergünstigungen abgeschlossen hat. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an sonstige Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe. Die Mitglieder haben das Recht, beim LLV Auskunft darüber zu verlangen, ob Daten und welche Daten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 44

1. Diese Statuten, einstimmig genehmigt an der VR-Sitzung 4 2021/22 vom 08. Juni 2022, ersetzen diejenigen des LLV vom 6. Juni 2007.
2. Sie treten auf den 1. August 2022 in Kraft.

Präsidentin Verbandsrat LLV



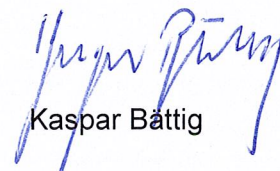
Christine Bucheli

Präsident Vorstand LLV



Alex Messerli

Geschäftsführer LLV



Kaspar Bättig

Luzern, 8. Juni 2022

- Statuten des Lehrervereins des Kantons Luzern LVKL 1932 - 1973
- Erste LLV-Statuten nach der Urabstimmung vom Mai 1973
- 1974 Statutenänderung Art. 5
- Überarbeitung 1988/89. Nach der Genehmigung durch die Urabstimmung vom August 1989 und nach der Genehmigung durch den Verbandsrat vom 18. Oktober 1989 und vom 14. März 1990 am 1. April 1990 in Kraft gesetzt.
- Juni 2000: Genehmigung der Änderungen durch den VR, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2000.
- Juni 2007: Neufassung infolge der Strukturreform LLV 2005-2007, genehmigt durch den Verbandsrat am 6. Juni 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2007.
- Juni 2022: Genehmigung der Änderungen durch den VR, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2022.